

57^r das Wort *secretarius* auf Rasur von *capellanus*²⁷. Man muß sich aber hüten, hieraus etwa auf eine Verbindung von Kanzlei und Kapelle zu schließen. Stephan war Kanzleimann, hatte aber, soweit wir wissen, mit der Kapelle nichts zu tun, nicht einmal mit der Secrète, der königlichen Finanzbehörde, obwohl auch das vermutet worden ist²⁸. Das Wort *capellanus* ist dem Schreiber in die Feder gerutscht, weil unmittelbar zuvor der Königskapellan Philipp erwähnt ist.

In den Jahren 1176 und 1177 wurden vier Königsurkunden Balduins IV. geschrieben vom Königskapellan Lambert (RRH n° 537.538.552.553 a). Es war ein arger Fehler Röhrichts, daß er ihn in seinem Regest RRH n° 552 als Kanzler auswies. Er leitete zwar faktisch die Kanzlei, aber nur weil der Kanzler Wilhelm von Tyrus dies nicht durfte²⁹. Seine eigenen Dictamina stellte Lambert in der Kanzlei jedoch nicht her. Zu angeblich 1186 ist ein Königspriester Jocius (Joscius?) bezeugt, der aber von einem Fälscher offenbar ohne Vorbild erfunden wurde (RRH n° 650). Das letzte festländische Diplom des Königs Guido von Jerusalem (RRH n° 702) ist während eines Feldzuges nach Jaffa unterfertigt von dem Königskapellan Gerhard. Allerdings hat der Kapellan hier nur den Datar vertreten, diktiert hat das Stück nachweislich ein anderer. Aimerich, König von Zypern und von Jerusalem schickte 1198 einen Kleriker als Gesandten an den Papst. Dieser teilte dem König am 21. Dezember 1198 mit, er habe *J. clericum et nuntium serenitatis regiae* empfangen³⁰. Möglicherweise war dieser J. Mitglied der Hofkapelle, und dann der jerusalemitanischen, nicht der zyprischen, da der Papstbrief ohne Erwähnung des zyprischen Königstitels an den König von Jerusalem adressiert ist. Ein zu 1212 bezeugter Königskapellan Guido ist eine freie Erfindung eines Fälschers (RRH n° 855).

Als letzter der Reihe bezeugte ein *magister Balduinus regius clericus* 1214 eine Urkunde des Thaborabtes (RRH n° 871). In dem Spurium RRH n° 747 wird er als Kapellan des Königs bezeichnet und steht an der Stelle des Datars. Wo sich Balduin in echten Diplomen selber nannte, hat er nur den Namen angegeben und gar keine Funktion dazugesetzt (RRH n° 746.853:

²⁷) Nicht, wie Geneviève Bresc-Bautier, *Cartulaire du chapitre du Saint-Sépulcre de Jérusalem* (Documents relatifs à l'histoire des croisades 15, 1984) S. 121 Anm. a behauptet, auf Rasur von *cancellarius*. Selbst auf einem schlechten Foto ist der Abstrich des *p* deutlich zu erkennen.

²⁸) Jonathan Riley-Smith, *Feudal Nobility and the Kingdom of Jerusalem 1174–1277* (1973) S. 58 mit Anm. 159. Zu Stephan siehe künftig meine Kanzleigeschichte.

²⁹) Vgl. einstweilen Rudolf Hiestand, *Zum Leben und zur Laufbahn Wilhelms von Tyrus*, DA 34 (1978) S. 356 f.

³⁰) Potthast 486.